

Der dem Kreisgericht bekannte Verkauf des Kraftwagens an J. hätte Anlaß gegeben zu untersuchen, ob Gegenstände, die gemäß § 40 StGB eingezogen werden sollen, im Zeitpunkt der Tat oder zur Zeit des Urteilspruchs dem Täter oder Teilnehmer gehören müssen. Da das Gesetz den Zeitpunkt nicht bestimmt, muß er aus dem Zweck der Gesetzesbestimmung entnommen werden. Aus dem Umstand, daß nur Gegenstände eingezogen werden dürfen, die dem Täter oder Teilnehmer gehören, ergibt sich der Strafcharakter dieser Maßnahme, mit welcher Vermögenswerte entzogen werden. Andererseits müssen die Gegenstände in bestimmten Beziehungen zur strafbaren Handlung stehen; sie müssen durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgerufen worden oder zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens benutzt oder bestimmt gewesen sein. Hieraus folgt, daß die Einziehung auch Sicherungszwecken dient, damit weitere strafbare Handlungen unter Verwendung derselben Gegenstände unmöglich gemacht werden.

Diese Zwecke können nur dann erreicht werden, wenn die einzuziehenden Gegenstände noch im Zeitpunkt des Urteilspruchs dem Täter oder Teilnehmer gehören, nicht aber, wenn dritte Personen inzwischen rechtswirksam Eigentum daran erworben haben.

Aus dem Grund hätte das Kreisgericht die Eigentumsverhältnisse an dem Kraftwagen genauer untersuchen müssen. Richtig ist, daß der Wagen zur Zeit der Tat noch Alois W. gehörte. Aus den Akten ergibt sich nicht, daß er vor dem Zeitpunkt der Übereignung an J., die im Oktober 1955 erfolgte, gern. § 120 StPO beschlagnahmt worden war, so daß eine Verfügung über das Fahrzeug gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 121 StPO unwirksam gewesen wäre. Die Beschlagnahme ist vielmehr wesentlich später erfolgt. Wenn auch das Beschlagnahmeprotokoll selbst kein Datum trägt, so ergibt sich aus der Weisung des Staatsanwalts an das Volkspolizeikreisamt P. vom 17. April 1956, das Fahrzeug zu beschlagnahmen, aus der Vollzugsmeldung dieses Volkspolizeikreisamts vom 20. April 1956 und dem Datum, das der richterliche Bestätigungsvermerk der Beschlagnahme trägt, als Tag der Beschlagnahme der 20. April 1956. Soweit der Staatsanwalt die Ansicht vertritt, die Beschlagnahme sei am 13. September 1955 vorgenommen worden, findet sich in den Akten dafür kein Beleg.

Es kann auch kein Hinweis dafür gefunden werden, daß J. nicht gutgläubig gewesen wäre und bewußt an einer Maßnahme mit dem Ziel mitgewirkt hätte, den Einziehungsanspruch zu durchkreuzen, so daß aus diesem Grund die Eigentumsübertragung gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik unwirksam gewesen wäre. Nach dem Sachverhalt, wie er sich aus den Akten ergibt, hat J. nichts von den strafbaren Handlungen des W. gewußt und ihn nicht einmal vor Abschluß des Kaufvertrages gekannt.

Da das Kreisgericht den Sachverhalt insoweit nicht genügend aufgeklärt hat, so daß nicht festgestellt werden kann, ob die Einziehung zu Recht besteht, war das Urteil des Kreisgerichts H. vom 8. August 1956 aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen.

Wenn sich in der erneuten Hauptverhandlung unter Beachtung der gegebenen Hinweise bestätigt, daß J. vor Verkündung des Urteils rechtswirksam Eigentum an dem Kraftfahrzeug erworben hat, dann wird der Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung des Wagens zurückzuweisen sein.

§§ 315 Abs. 1, 316 Abs. 1 StGB.

1. Bremst ein Rangierarbeiter einen vom Ablaufberg anrollenden Güterwagen nicht ab, damit der Wagen auf bereits zum Stillstand gekommene Waggons aufprallt, so begeht er u. U. eine vorsätzliche oder fahrlässige Transportgefährdung i. S. der §§ 315 Abs. 1 oder 316 Abs. 1 StGB.

2. Die Verurteilung wegen vorsätzlicher Transportgefährdung (§ 315 Abs. 1 StGB) setzt voraus, daß der

Vorsatz des Täters auch die Herbeiführung der Gemeingefahr umfaßt hat.

OG, Urt. vom 23. Juli 1957 - 3 Ust II 27/57.

Das Bezirksgericht C. hat den Angeklagten Helmut H. mit Urteil vom 21. Juni 1957 wegen fortgesetzten Diebstahls von Volkseigentum in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen die WStVO und wegen Transportgefährdung (§§ 1 Abs. 1 VESchG, 1 Abs. 1 ZfS. 3 WStVO, 315 Abs. 1 StGB) zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Nach den vom Bezirksgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen war der im Jahre 1935 geborene Angeklagte seit 1953 bei der Reichsbahn als Rangierarbeiter auf dem Güterbahnhof F. und seit März 1957 als Zugschaffner tätig. Er hat in der Zeit von 1955 bis 1957 etwa 50 Diebstähle von Transportgut begangen, das insgesamt einen Wert von 1100 bis 1200 DM hatte. Einen dieser Diebstähle beging er in folgender Weise: Nachdem er festgestellt hatte, daß sich in einem Güterwagen für den Export bestimmte Fahrräder befanden, ließ er einen mit Kohle beladenen Güterwagen mit voller Wucht auf den anderen Wagen auffahren, damit sich die Türen des mit Fahrrädern beladenen Wagens öffneten. Das erreichte er, indem er den Hemmschuh vorschriftswidrig verkehrt auf die Schiene legte, so daß der Kohlenwagen, der vom Ablaufberg kam, nicht gebremst wurde. Durch den Aufprall sprangen die Türen auf, und der Angeklagte entwendete ein komplettes Vorderrad, 3 Fahrradlampen, 5 Dynamos und anderes Fahrradzubehör aus diesem Wagen. Auf dieselbe Weise ließ er einen mit Pflaumen beladenen Wagen auflaufen. Die Tjren öffneten sich jedoch nicht, aber es fielen einige Pflaumen durch den Maschendraht, die der Angeklagte auffas und verzehrte.

Aus den G r ü n d e n :

Es trifft zu, daß der § 315 Abs. 1 StGB vorschreibt, in welcher Weise und mit Hilfe welcher Mittel die Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn gefährdet sein muß, um ein bestimmtes Verhalten als Transportgefährdung zu qualifizieren. So ist z. B. die Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes einer Eisenbahn durch Bereiten von Hindernissen oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung eine im Tatbestand des Gesetzes bezeichnete Begehungsweise. Sie trifft auf das Verhalten des Angeklagten zu. Er hat den Hemmschuh verkehrt auf die Schiene gelegt, weil er wußte, daß der anrollende Wagen dann nicht gebremst wird und — seinem Vorhaben entsprechend — auf einen bereits zum Stillstand gekommenen Wagen aufrollt. Damit hat er pflichtwidrig unterlassen, den anrollenden Wagen vorschriftsmäßig abzubremsen, wie es seine Aufgabe als Rangierarbeiter war. Diese pflichtwidrige Unterlassung kommt an Gefährlichkeit einem Eingriff in den Betrieb der Eisenbahn durch Bereiten von Hindernissen gleich. Es macht keinen Unterschied, ob ein Aufprall dadurch verursacht wird, daß z. B. große Steine auf die Schienen gerollt werden, oder ob er durch das pflichtwidrige Unterlassen der Bremsung herbeigeführt wird, so daß der Wagen mit großer Wucht auf einen anderen auffahren muß. In beiden Fällen wird die Sicherheit des Bahnbetriebes — wozu auch der Rangierbetrieb gehört — beeinträchtigt; denn es besteht die Gefahr der Entgleisung der Wagen. Hierdurch wurde auch eine Gemeingefahr, eine Gefahr für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen, herbeigeführt. Das trifft insbesondere auf den mit Fahrrädern beladenen Wagen zu, dessen Inhalt beim Zusammenprall bzw. beim Entgleisen erheblich beschädigt werden konnte.

Die objektiven Voraussetzungen eines Verbrechens gegen § 315 Abs. 1 StGB sind somit gegeben.

Das Bezirksgericht hat aber die Frage der Schuld nicht genügend geprüft. Es hat lediglich festgestellt, der Angeklagte habe die Waggons vorsätzlich auflaufen lassen, „um zu seinem Ziel, der Beraubung des darin enthaltenen Transportgutes, zu gelangen“. Der Vorsatz des Täters einer Transportgefährdung gemäß § 315 StGB darf sich aber nicht nur auf einen die Sicherheit des Bahnbetriebes beeinträchtigenden Eingriff erstrecken, sondern muß auch die Herbeiführung einer Gemeingefahr umfassen. Das Bezirksgericht hätte somit feststellen müssen, daß der Angeklagte in vorliegendem Fall gewollt oder doch wenigstens gebilligt hat, daß eine Gefahr für bedeutende fremde Sachwerte entsteht. Das hat das Bezirksgericht jedoch unterlassen.